

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

13. Sitzung, 26.02.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des fünften

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Dreizehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1852. Vormittags 11 Uhr.

**Tagesordnung:** 1. Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Fideicommissse u. s. w.  
2. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Vertrages mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

**Vorsitz:** Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 11 $\frac{1}{2}$  Uhr; anwesend am Ministerische Regierungscomm. Ministerialrath Kunde.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Strackerjan II. verliest das Protocoll.) Werden Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht?

**Abg. Müller:** Es ist eine Unvollständigkeit im Protocoll insofern, als nicht bei dem Artikel 1. gesagt ist, daß er angenommen sei.

**Schriftf. Abg. Strackerjan II.:** Das ist richtig, es ist mir auch aufgefallen bei dem Vorlesen; es muß heißen: der Präsident erklärt damit den Artikel 1. für unverändert angenommen.

**Präsident:** Nach dieser Berichtigung, da sonst Nichts vorgebracht wird, erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Bevor wir zur Tages-Ordnung übergehen, habe ich von folgenden Eingängen Mittheilung zu machen. Zunächst ist eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 20. d. M. in Betreff derjenigen Einnahmen, welche für seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes veräußertes Staatsgut und aufgehobene oder abgelöste Berechtigungen des Staats zur Staatskasse geflossen sind, so wie über deren Verwendung. Das Schreiben wird an den Fin.-Ausschuß gehen. Sollte der Fin.-Ausschuß dafür halten, daß bei Erledigung seines Geschäfts die Mitwirkung des Kronguts-Ausschusses nöthig sei, so bleibt es ersterem unbenommen, dessen Zuziehung zu veranlassen. Ferner ist eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 23. d. M. bei Mittheilung eines mit der

Königl. Belgischen Regierung unter dem 2. Juli vor. J. abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Es wird angemessen sein, für die Behandlung dieses Gegenstandes einen eignen Ausschuß zu erwählen, dessen Mitgliederzahl ich auf 5 vorschlagen möchte. Zur Förderung der Geschäfte des Landtags wird es wünschenswerth sein, daß dieser Ausschuß noch heute gewählt werde; es wird daher nach Erledigung der Tages-Ordnung die Sitzung auf 10 Minuten ausgesetzt und mit der Wahl verfahren werden können. Da kein Widerspruch erfolgt, wird hiernach verfahren werden. Es ist ferner eingegangen eine Vorstellung, rubrizirt: „Petition stimmberechtigter Katholiken aus der Gemeinde Lohne. Die Feststellung des confessionellen Princips in Kirchen- und Schulsachen betreffend“. — Die Vorstellung geht an den Revisionsausschuß.

Wir gehen zur Tages-Ordnung über, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses in Betreff des Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung der Lehen und Fideicommissse. Die Berathung ist gestern beim Artikel 12. abgebrochen. Der Artikel 12. ist vom Ausschuß zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort dierhalb? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Artikel 12. in der Fassung des Entwurfs zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Artikel 12. des Entwurfs sich nicht anschließen können, sich zu erheben. — Artikel 12. ist angenommen. Artikel 13. des Entwurfs ist ebenfalls vom Ausschuß zur Annahme empfohlen. Begehrt darüber Jemand das Wort? — Ich bringe den Artikel zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche ihm in der Fassung des Entwurfs

nicht beitreten zu können glauben, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen. Artikel 14. ist ebenfalls vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort in Betreff des Artikels 14.? — Da das nicht der Fall, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben. (Da sich Niemand erhebt:) Der Artikel 14. ist angenommen. Wir gehen zu Artikel 15. und ersuche ich den Berichterstatter des Ausschusses, die desfallsigen Bemerkungen des Berichts zu verlesen.

Berichterst. **Strackerjan I.**: (verliest das Betreffende des Berichts zum Artikel 15. Anlage Nr. 29.). §. 2. kann jetzt wegfallen, weil der Antrag des Ausschusses zu Artikel 3. die Zustimmung des Landtags nicht gefunden hat.

**Präsident**: Demnach fällt Alles unter Ziffer 2. Bemerkte weg, es bleibt also nur der Antrag des Ausschusses: „im Anfang des §. 2. nach „wenn“ einzuschalten: „demnach“.

**Abg. Selckmann II.**: Es ist freilich in der gestrigen Sitzung bei dem correspondirenden Artikel 3. auf den Antrag des Ausschusses beschlossen, nach „wenn“ „demnach“ einzuschalten. Ich halte es aber doch für nöthig, gegen diese Einschaltung, die hier wieder vorgeschlagen ist, einige Bedenken anzuregen. Schon im Allgemeinen finde ich es nicht richtig, daß die dispositiven Worte eines Gesetzes, in welchen eine positive Vorschrift enthalten ist, als Schlussfolgerung aus einer vorhergehenden Bestimmung hingestellt werden. Eine solche Fassung eines Gesetzes kann unter Umständen bei der Auslegung desselben zu Zweifeln führen, die man niemals, wenn sie sich vermeiden lassen, herbeiführen darf. Da nun der Landtag damit einverstanden sein wird, daß die Vorschriften des §. 2. jedenfalls eintreten sollen, mögen sie sich als Folgerungen aus dem §. 1. ergeben, oder nicht, so erscheint die Einschaltung des Wörtchens „demnach“ auch jedenfalls als überflüssig, und ich erlaube mir, da ich keinen ausdrücklichen Antrag darauf stellen kann, dem Ausschusse anheim zu geben, bei der 2. Lesung des Gesetzentwurfes diese Bedenken zu berücksichtigen, auch bei Art. 3. das Weglassen des beschlossenen Zusatzes in Vorschlag zu bringen.

**Präsident**: Begehrt Niemand weiter das Wort? Vom Herrn Abgeordneten Selckmann II. ist also beantragt, das Wort „demnach“ . . .

(Stimmen: Nein!)

Ich bitte um Entschuldigung. Ich war im Augenblicke beschäftigt mit dem Herrn Schriftführer Strackerjan. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses, daß im Anfange von §. 2. nach dem Worte: „wenn“ das Wort: „demnach“ eingeschaltet werde, beistimmen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Es wird jetzt abzustimmen sein über Artikel 15. in der Fassung des Entwurfs, und ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Artikel 15. in der Fassung des Entwurfs sich nicht anschließen wollen, sich zu

erheben. (Die Minderheit erhebt sich. Der Antrag ist angenommen.)

Zu Artikel 16. ist von dem Ausschusse bemerkt, daß vor dem Worte „wenn“ in der 10. Zeile von unten einzuschalten sei: „§. 2.“, und nach dem Worte „wenn“ das Wort „demnach“. Begehrt dieserhalb Jemand das Wort?

**Abg. Selckmann II.**: In Bezug auf den Zusatz des Wortes „demnach“ — muß ich mich auf meine vorhergehende Bemerkung beziehen, und halte ich auch hier den Zusatz für überflüssig und für bedenklich.

**Präsident**: Es sind zwei Einschaltungen, zuerst also, daß vor dem Worte „wenn“ in der 10. Zeile von unten eingeschaltet werde: „§. 2.“. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diese Einschaltung wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Strackerjan I.**: Den zweiten Antrag zieht der Ausschusse jetzt zurück und es bedarf daher keiner Abstimmung über denselben.

**Präsident**: Wir kommen zur Abstimmung über Art. 16. mit der eben von dem Landtage angenommenen Einschaltung: von „§. 2.“ vor dem Worte „wenn“ in der 10. Zeile von unten. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Art. 16. mit der eben gemachten Einschaltung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Art. 16. ist mit der gemachten Einschaltung angenommen.

Zum Art. 17. und 18. hat der Ausschusse beantragt, diese Artikel, letztere jedoch vorbehaltlich der Redaction unter Bezugnahme auf Art. 4. anzunehmen.

Berichterst. **Strackerjan I.**: Die letztere Bemerkung fällt jetzt auch weg, da gestern der betreffende Antrag nicht angenommen wurde.

**Präsident**: Begehrt Jemand das Wort über Art. 17. und 18. — Da das nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche den Art. 17. und 18. in der Fassung des Entwurfs sich nicht anschließen zu können glauben, sich zu erheben.

(Da Niemand sich erhebt.)

Die Art. 17. und 18. sind angenommen. — Mit Beziehung auf die Bemerkung zum Art. 5. trägt der Ausschusse zu Art. 19. darauf an, daß im §. 2. dieses Artikels hinter „derselben“ eingeschaltet werde: „soweit wirklich eine Lehnschuld vorliegt.“

**Abg. Strackerjan I.**: Diesen Antrag nimmt der Ausschusse jetzt ebenfalls zurück. Dagegen wird beantragt, in diesem Art. §. 1., conform mit dem gestrigen Beschlusse hinter den Worten: „daß die Forderung“ einzuschalten: „nach Angabe des Gläubigers“, aus denselben Gründen, welche wir gestern angeführt haben.

**Präsident**: Der Ausschusse hat also den Antrag zu Art. 19. zurückgenommen, dagegen vorgeschlagen, daß im §. 1. in der vorletzten Zeile hinter dem Worte: „Forderung“ eingeschaltet werde: „nach Angabe des Gläubigers“. Begehrt

dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Art. 19. mit der eben bemerkten, vom Ausschusse vorgeschlagenen Einschaltung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche glauben, dem Art. 19. nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Da sich Niemand erhebt.)

Art. 19. ist angenommen. Der Art. 20. ist vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Berichterst. **Strackerjan I.**: Auch hier wird jetzt einzuschalten sein: „mit Genehmigung der Regierungskanzlei oder der Regierung zu Oldenburg“, wie gestern zu den betreffenden Art. 8. schon beantragt worden ist.

**Präsident**: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Art. 20. mit der eben vom Ausschusse beantragten Einschaltung zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Art. 20. ist angenommen. Zum Art. 21. ist vom Ausschusse bemerkt: „Um die in diesem Artikel“ etc. (S. Anl. 29. zum Art. 21.) Verlangt dieserhalb Jemand das Wort?

Regierungscomm. **Munde**: Ich bitte um das Wort.

**Präsident**: Sie haben das Wort.

Regierungscomm. **Munde**: Wenn dieser Antrag des Ausschusses angenommen wird, so glaube ich, daß der Artikel passend eine andere Fassung bekommen muß. Es klingt sonst etwas sonderbar, wenn zwei Fälle in dem Artikel genannt werden, wovon der eine ganz allgemein, der andere specieller gehalten ist. Es heißt: „Hinsichtlich u. s. w. (S. den Art. 21. des Gesetzentwurfs.)“

Es wird wohl angemessen sein, Beides in einen Satz zusammenzufassen, und es könnte der Artikel vielleicht so lauten: „Hinsichtlich der Ansprüche und Rechte auf eine Abfindung (Competenz, Appanage) und auf ein Witthum aus dem Lehen, insbesondere wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 15. die lehenrechtliche Erbfolge oder in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 16. der Eventuellbelehnte eintritt, kommen die Vorschriften des Art. 9. zur Anwendung.“ Das würde einfacher sein.

**Präsident**: Vom Regierungstische ist beantragt, dem Art. 21. folgende Fassung zu geben: „Hinsichtlich der Ansprüche und Rechte auf eine Abfindung (Competenz, Appanage) und auf ein Witthum aus dem Lehen, insbesondere wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 15. die lehenrechtliche Erbfolge oder in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 16. der Eventuellbelehnte eintritt, kommen die Vorschriften des Art. 9. zur Anwendung.“ Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe hiernach die vom Herrn Regierungscomm. **Munde** beantragte Fassung und den Art. 21. in dieser Fassung zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Art. 21. in der vom Herrn Regierungscomm. **Munde** beantragten Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen.

Die Art. 22 — 27. sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Verlangt dieserhalb Jemand das Wort?

Regierungscomm. **Munde**: Ich weiß nicht, ob es den Herren auch aufgefallen ist, was mir in diesem Augenblicke auffiel, daß in Art. 25. anscheinend ein Widerspruch liegt mit dem Art. 27. Es heißt nämlich im Art. 25.: „die Entschädigung für die sonstigen Leistungen und Abgaben kann sofort von dem Besitzer des Lehns verlangt werden.“ Nachher im Art. 27. ist aber ein Zahlungstermin bestimmt. Dieser Ausdruck sofort soll sich nicht beziehen auf den Termin der Zahlung, sondern er bezieht sich auf den Uebergang des Lehns in das freie Eigenthum im Gegensatz zu §. 1. des Art. 25. Es scheint mir daher passend zu sein, daß statt des Wortes „sofort“ zu substituieren wäre: „ohne Rücksicht auf den Uebergang des Lehns in das freie Eigenthum“.

**Präsident**: Vom Regierungstische aus ist beantragt: im 2. Satze des Art. 25., um denselben in Uebereinstimmung zu bringen mit dem zweiten Satze des Art. 27., in dem ersteren das Wort „sofort“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „ohne Rücksicht auf den Uebergang des Lehns in das freie Eigenthum“. — Begehrt Jemand das Wort dieserhalb? Da das nicht der Fall ist, bringe ich die Art. 22—24. zunächst zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche den Art. 22—24. in der Fassung des Entwurfs nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Die Art. 22—24. sind angenommen.

Ich bringe Art. 25. mit der vom Herrn Regierungscomm. beantragten Fassung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Artikel beitreten wollen in dieser Fassung, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 25. ist in der Fassung, wie sie von dem Regierungstisch aus vorgeschlagen worden ist, angenommen.

Ich bringe Art. 26. und 27. zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche glauben, beiden Artikeln in der Fassung des Entwurfs nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Die Artikel sind angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan I.** (verliest den Bericht zum Art. 28. S. Anl. Nr. 29.)

**Präsident**: Verlangt Jemand das Wort dieserhalb? (Abg. **Selckmann II.** bittet ums Wort.)

Sie haben das Wort.

Abg. **Selckmann II.**: Ich kann die vom Ausschusse beantragte Streichung des §. 2. dieses Artikels nicht für motivirt halten. Der §. 2. schreibt vor: „daß bei Bestimmung des Entschädigungskapitals für die Antrittsgelder die Vorschriften des Art. 23. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 zur Anwendung kommen sollen.“ Dieser Art. 23. enthält die Bestimmung: „daß bei Ermittlung der Größe des Ablösungskapitals die Zeit, welche bei der Zustellung des Antrags seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles ver-

flossen ist, mit berücksichtigt werden soll.“ Diesen Grundsatz erkennt der Ausschuss selbst als vollständig richtig an, gleichwohl glaubt er, diesen von ihm als richtig anerkannten Grundsatz verlassen zu dürfen, weil die Berechnung, welche das Ablösungsgesetz enthalte, nicht vollständig mit der Wirklichkeit übereinstimme, weil dieselbe auf Voraussetzungen beruhe, die nicht vollständig auf Wirklichkeit übereinstimmen. Es ist nämlich das Ablösungsgesetz, indem es eine Entschädigung für die Antrittsgelder bestimmte, davon ausgegangen, daß in den Fällen, wo das Antrittsgeld erst seit kurzer Zeit gezahlt sei, also voraussichtlich in einer langen Reihe von Jahren der Fall, daß Antrittsgelder wieder zu entrichten seien, nicht wieder eintreten würde, dieses bei Berechnung des Ablösungskapitals in Berechnung kommen und dasselbe vermindern müsse, weil sonst der Pflichtige zu viel bezahlen würde. Umgekehrt aber soll da, wo schon in nächster Zeit ein neuer Fall, in welchem Antrittsgelder zu bezahlen sein werden, in Aussicht stand, das Entschädigungskapital vergrößert werden, weil sonst die richtige Entschädigung nicht getroffen werden würde. Dies erkennt der Ausschuss auch als richtig an, glaubt aber aus dem einzigen Grunde davon abgehen zu dürfen, weil bei Berechnung des Interusuriums die Grundlage der Berechnung nicht richtig sei, daß die Antrittsgelder sofort wieder zinslich belegt und die dafür eingekommenen Zinsen sogleich nutzbar gemacht werden könnten. Ich könnte das im Allgemeinen als richtig zugeben; allein, meine Herren! an diesem Fehler leidet jede Berechnung des Interusuriums, und es würde danach also die Berücksichtigung des Interusuriums stets auszuschließen sein. Das, glaube ich, wird doch der Ausschuss nicht wollen. Jedenfalls verfällt der Ausschuss aber durch Streichung des §. 2. in den entgegengesetzten weit größern Fehler, indem nun das Entschädigungskapital viel weniger wichtig wird, und wir wollen doch eine gerechte, richtige Entschädigung festsetzen. Indem der Ausschuss nämlich jetzt ganz von den Zinsen absieht, wird der Unterschied von der richtigen Entschädigung unendlich viel größer, als der Unterschied, welcher dadurch herbeigeführt wird, daß der kurze Zeitraum, während dessen die Zinsen nicht nutzbar gemacht werden, bei der Berechnung mit in Anschlag gebracht wird. Ich kann also zugeben, daß die Berechnung des Ablösungsgesetzes mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Wenn Sie aber deshalb die Zinsen ganz außer aller Rechnung bringen, so wird die Abweichung von dem wichtigen Maaße noch größer sein, es würde also jedenfalls dann eine noch ungerechtere Entschädigung eintreten, als wenn der §. 2. beibehalten wird; es werden nämlich alsdann die Pflichtigen unter Umständen viel zu viel zahlen und unter Umständen die Berechtigten zu wenig erhalten. — Deshalb glaube ich, daß wir es bei §. 2. des Entwurfs belassen können, und zwar glaube ich dies um so mehr, weil wir die Richtigkeit der Grundsätze im Ablösungsgesetz einmal anerkannt haben. Allerdings findet sich die Berücksichtigung des Interusuriums bei dem ältern Entschädigungsgesetze nicht; man hat aber eingesehen, daß

das frühere Gesetz eine Lücke enthielt und hat diese wesentliche Verbesserung bei dem spätern Ablösungsgesetz eingeführt, und ich glaube, dieselbe können wir auch hier beibehalten.

Abg. **Pancraz**: Um hier anzuknüpfen, kann ich nicht zugeben, daß man bei dem Ablösungsgesetz eine hinsichtlich des Interusuriums bei dem Entschädigungsgesetz gefundene Lücke verbessert hätte. Bei dem Entschädigungsgesetze trat die Entschädigung an einem bestimmten Tage ein, bei der Ablösung hing es aber von jedem Verpflichteten ab, abzulösen, wenn er wollte. Wenn dieser ablösen wollte, so konnte er immer warten bis wieder die Zahlung des Laudemiums nahe bevorstand, und deshalb schon mußte hier, um den Berechtigten gegen Verlust zu schützen, der vorübergehende Laudemialfall berücksichtigt werden. Daß aber der Unterschied der Entschädigung durch die Zinsen in der Wirklichkeit von so großem Interesse sei, glaube ich nicht. In der Wirklichkeit ist die richtige Entschädigung nicht mehr abweichend von der nach unserer Berechnung als von der nach der Tabelle. Denn die Zinsen werden nicht gerechnet werden können von dem ganzen Kapital, sondern von dem Betrage, der auf das ganze Jahr fällt. Wenn angenommen wird, daß die Laudemialpflicht, die nach Art. 33. nicht mehr eintreten soll, in eine jährliche Rente verwandelt wäre und diese abgelöst werden soll, so würde auch nach dem Ablösungsgesetz die Entschädigung dennoch unierer Berechnung entsprechen; um zu der Entschädigung der Tabelle zu gelangen, muß aber von der jährlichen Rente immer angenommen werden, daß sie gleich auf Zinsen gelegt sei und wieder Zinsen von den Zinsen bezogen werden. Dieses weicht von der Wirklichkeit reichlich soweit ab, als wenn gar keine Zinsen gegeben werden. Die Tabelle ergibt gleich, welchen großen Unterschied das macht. Wenn z. B. Jemand 100 Thlr. Laudemium zu zahlen hatte, und dieses 6mal in 100 Jahren vorkäme, so würde die Entschädigung nach unserer Berechnung 150 Thlr. betragen. Nach der Tabelle würden aber an Stelle der 150 Thlr. zu zahlen sein im ersten Jahre: 108 Thlr., nach 16 Jahren 208 Thlr. Diese außerordentliche Differenz gleicht sich in der Wirklichkeit nicht dadurch aus, wenn man annimmt, daß der Berechtigte seine bestimmte Rente bekommen und jedesmal verzinlich belegt hätte und deshalb glaubt der Ausschuss, daß es viel besser sei, es hinsichtlich der Entschädigung so zu lassen, wie im Entschädigungsgesetz.

Reg.-Comm. **Runde**: Die vom Herrn Abg. Selckmann entwickelten Gründe sind es allerdings gewesen, welche die Aufnahme des §. 2. zum Artikel veranlaßt haben. Von der Staatsregierung wird aber auch schwerlich Etwas angewendet werden, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird; denn es läßt sich nicht läugnen, daß bei der Ablösungscommission die Berechnung praktische Schwierigkeiten gefunden hat; eine Conformität in der Gesetzgebung läßt sich nicht erreichen, da, wie hier schon angeführt ist, nach dem Entschädigungsgesetze eine andere Berechnung stattfindet. Wenn wir hier nun nicht auf die Berechnung des Ablösungsgesetzes

eingehen, so wird eine Berechnung wie nach dem Entschädigungsgesetze eintreten.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung, wenn nicht etwa der Herr Berichterstatter noch das Wort begehrt, und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin, daß der §. 2. des Art. 28. gestrichen werde. Ich ersuche diejenigen Abgg., welche dem Antrag des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über Art. 28. und ich ersuche die Abgg., welche den Art. 28. in der Fassung des Entwurfes mit Weglassung des §. 2. annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen. — Die Art. 29. bis 33. sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

**Reg.-Comm. Munde:** Ich bitte um das Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Reg.-Comm. Munde:** Nach dem soeben gefaßten Beschlusse wird in Art. 33. die Bezugnahme auf Art. 28. §. 2. wegfallen müssen. Wenn aber diese Bezugnahme in Art. 33. wegfällt, so verliert der ganze Artikel seine Bedeutung in Bezug auf die Bestimmung der Ermittlung des Werthes der Antrittsgelder und könnte, da diese gleichmäßig ist, ganz wegfallen und nur dasjenige, was sich auf Art. 32. bezieht, dem Art. 32. gleich angeschlossen werden. Ich möchte daher beantragen, daß Art. 33. ganz gestrichen und am Schlusse von Art. 32. hinzugefügt würde: „wenn und insoweit dabei der Tag der Zustellung des Antrages auf Ablösung entscheidend ist, soll der im Art. 41. angegebene Tag als jener Tag angenommen werden.“

**Berichterst. Strackerjan I.:** Dasselbe wollte ich, vorbehaltlich der Redaction, auch bemerken.

**Präsident:** Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Ich bringe die Art. 29—31. einschließlich zur Abstimmung, und ersuche die Herren Abgeordneten, welche den Art. 29—31. in der Fassung des Entwurfs glauben beitreten zu können, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Artikel sind angenommen. Ich bringe die Art. 32, und 33. zur Abstimmung und zwar dahin, daß Art. 32. nach dem übereinstimmenden Antrage des Ausschusses und des Herrn Regierungscommissars Munde am Schlusse den Zusatz erhalten: „wenn und insoweit dabei der Tag der Zustellung des Antrages auf Ablösung entscheidend ist, soll der im Art. 41. angegebene Tag als jener Tag angenommen werden“, und dagegen der Art. 33. gestrichen werden. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche Art. 32. in der eben von mir verlesenen Fassung annehmen und dagegen wollen, daß Art. 33. gestrichen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

**Berichterst. Strackerjan I. (verliest den Bericht zu Art. 34.).**

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort über diese Anträge? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich sie zur Abstimmung und zwar zuerst den Antrag des Ausschusses: „in der ersten Zeile statt „Entschädigungsforderung“ zu setzen: „Entschädigungsansprüche.“ Ich ersuche diejenigen Abg., welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. (Da sich Niemand erhebt:) Der Antrag ist angenommen. Der zweite Antrag geht dahin: hinter „Lehnsherr“ einzuschalten: „beziehungsweise der Ackerlehnsherr“. Ich ersuche diejenigen Abg., welche dem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Es ist drittens vom Ausschusse beantragt, am Schlusse des Artikels den Zusatz zu machen: „und welche nicht versagt werden kann, wenn auch eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.“ Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrag glauben nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Der vierte Antrag geht dahin: dem Artikel einen Zusatz zu geben als §. 2. dahin lautend: „Erfolgt die Ingressation innerhalb 6 Wochen nach dem im Art. 41. angegebenen Tage, so hat sie den Vorzug vor allen nach solchem Tage eingetragenen Forderungen.“ Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses glauben nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Ich ersuche schließlich diejenigen, welche dem Art. 34. in Verbindung mit den eben angenommenen Anträgen des Ausschusses zu demselben glauben nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Art. 34. ist angenommen. — Art. 35—40. sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort über diese Artikel?

**Abg. Bargmann:** Ich bitte um's Wort in Beziehung auf Art. 40.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Abg. Bargmann:** Da nach den gestern und heute gefaßten Beschlüssen bei Fideicommissen und Lehen noch eine einmalige Erbfolge stattfinden soll, so sehe ich mich veranlaßt, hinsichtlich der Stammgüter dasselbe zu beantragen. Im positiven Rechte mag allerdings ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen den Anwärtern eines Fideicommissgutes und den Anwärtern eines Stammgutes, aber ein Rechtsbewußtsein der Einwohner in den Gegenden, wo Stammgüter vorhanden sind, ist das nicht der Fall. Das Rechtsbewußtsein wird durch sofortige Aufhebung der Stammgüter ebensosehr verletzt und gekränkt, als etwa bei sofortiger Aufhebung von Fideicommissen. Auch der Stammerbe hat eine rechtliche Erwartung auf das Stammgut. Der zeitige Besitzer kann ihm dieselbe schmälern dadurch, daß er das Gut mit Schulden belastet, aber das Stammgut selbst muß ihm bleiben, der Besitzer darf es nicht veräußern. Die Gesetzgebung darf aber nicht annehmen, daß der Besitzer des Stammgutes deshalb mit Schulden belasten wird, um seine Stammerben



zu verkürzen. Sie darf dies nicht annehmen und auf solche Möglichkeiten hin neue Gesetze geben. Ich begreife auch gar nicht, warum die Aufhebung der Stammgüter größere Eile hat, als die Aufhebung der Lehen und Fideicommissen. Ich möchte das Entgegengesetzte in Vorschlag gebracht haben, denn bei Fideicommissen und Lehen leidet der Besitzer doppelt durch das Verbot, Pfänder zu bestellen und das Verbot der Veräußerung, wogegen bei Stammgütern nur das Verbot der Veräußerung vorhanden ist. Ich stelle demnach folgenden Antrag zu Art. 40.:

„Es sollen hinsichtlich der Erbfolge bei Stammgütern für den zunächst Berechtigten dieselben Grundsätze gelten wie bei Fideicommissen und Lehn, vorbehaltlich der Redaction diesem Beschlusse gemäß.“

**Präsident:** Bevor wir weiter auf diese von dem Abg. Bargmann in Anregung gebrachte Frage eingehen, scheint es mir zweckmäßig, zunächst die Abstimmung über Art. 35—39 einschließlicly vorzunehmen, weil hier eben ein neuer Gegenstand beginnt, nämlich der 3. Abschnitt des Gesetzes. Ich ersuche daher diejenigen Abgeordneten, welche glauben, Art. 35—39 in der Fassung des Entwurfs nicht bestimmen zu können, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Art. 35—39. des Entwurfs sind angenommen.

Der von dem Abg. Bargmann zu Art. 40. gestellte Antrag lautet:

„Es sollen hinsichtlich der Erbfolge bei Stammgütern für den zunächst Berechtigten dieselben Grundsätze gelten wie bei Fideicommissen und Lehn, vorbehaltlich der Redaction diesem Beschlusse gemäß.“

Ist der Antrag unterstützt?

(Zuruf: Ja.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich nicht die genügende Anzahl.)

Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. Begehrt noch Jemand das Wort?

Abg. Lübken: Ich kann nun verzichten, da der Antrag nicht unterstützt ist.

**Präsident:** Da Niemand das Wort begehrt hat, bringe ich Art. 40. in der Fassung des Entwurfs zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem nicht beitreten zu können glauben, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Art. 40. ist angenommen. Zum Art. 41. ist von dem Ausschuss bemerkt: „der Tag, wann dies Gesetz in Kraft tritt, wird bei der 2. Lesung zu beantragen, beziehungsweise zu bestimmen sein.“ Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Art. 41. in der Fassung des Entwurfs nicht glauben beitreten zu können, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Art. 41. ist angenommen.

Wir haben damit die 1. Berathung des Gesetzesentwurfes beendet und es geht derselbe nunmehr zur Vorbereitung für die 2. Lesung an den Ausschuss zurück. Wir haben damit die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich setze die Sitzung auf 10 Minuten aus, wir werden bei Wiedereröffnung derselben zur Wahl des Ausschusses für den Vertrag mit Belgien schreiten.

(Nach einer Pause von 10 Minuten wird die Sitzung 12 1/2 Uhr vom Präsidenten wieder eröffnet und mit der Wahlhandlung vorgeschritten. Nach deren Beendigung bemerkt der)

**Präsident:** In den Ausschuss sind gewählt: der Abg. Becker mit 29 Stimmen, v. Wedderkop mit 27, Kropp mit 18, Nierding mit 17, Pancraz ebenfalls mit 17. Für morgen würde ich auf die Tagesordnung nichts zu setzen haben, für übermorgen würde ich den Bericht des Kronguttsausschusses, betreffend die im vorigen Jahre bis October einschließlicly im Bestande des Staatsguts vorgenommenen Veränderungen, auf die Tagesordnung setzen können. Der Bericht würde aber anscheinend den Landtag nicht sehr beschäftigen, die Sitzung würde sehr kurz sein; es scheint mir daher zweckmäßig, den Sonnabend noch nicht, sondern erst den nächsten Montag die Sitzung anzusetzen. Es würde neben dem erwähnten Bericht auch der Bericht des Abtheilungsausschusses in Betreff der Vorstellung aus dem Dorfe Sarkwitz wegen Anlegung einer Windmühle daselbst vielleicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Herren Abtheilungsvorstände haben vielleicht die Güte, sich darüber zu äußern, wann der Bericht des Ausschusses zu erwarten sein wird.

Abg. Warleben: Die Berichterstatter werden wohl heute Abend zusammentreten.

**Präsident:** Da die Herren Berichterstatter schon heute Abend zusammentreten, würde wohl der Bericht am Sonnabend umgetheilt und für Montag auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Sollte der Bericht aber später vertheilt werden, so würde es von der Bestimmung des Landtags in der Sitzung am nächsten Montage abhängen, ob er sich dann schon mit diesem Berichte befassen will. Wenn nicht aus der Versammlung etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag mit meinen Vorschlägen einverstanden ist. Ich setze demnach...

Abg. Strackerjan II.: Ich bitte um das Wort. — Der Finanzausschuss ist auch mit der Bearbeitung der Militärconvention und des Vergleichs mit den Hansestädten fertig. Der Entwurf ist aber noch nicht genehmigt. Möglicherweise kann er schon Sonnabend ebenfalls zur Vertheilung kommen, so daß er eventuell auch auf die Tagesordnung vom Montage gesetzt werden kann.

**Präsident:** Es würde also auf die Tagesordnung zu setzen sein zunächst der Bericht des Kronguttsausschusses, betreffend die im vorigen Jahre bis October einschließlicly im Bestande des Staatsgutes vorgekommenen Veränderungen; 2. eventuell der Bericht des Abtheilungsausschusses in



Betreff der Vorstellung aus dem Dorfe Sarkwih wegen Anlegung einer Windmühle, und 3. eventuell der Bericht des Finanzausschusses in Betreff der weitem Convention mit der freien und Hansestadt Bremen und des Vergleichs mit den

Hansestädten. Die nächste Sitzung wird stattfinden Montag den 1. März 10 Uhr Morgens. Die Tages-Ordnung ist die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12½ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

**Strackerjan I.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

